

## Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

- 1. Klausur:
- 2. Klausur:
- 3. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

- 1. Klausur:

**Privatrecht**

- 1. Klausur:

**Verwaltungslehre**

Haushalts-, Kassen- und  
 Rechnungswesen;  
 Vermögensverwaltung;  
 Kosten- und  
 Leistungsrechnung:

**Allgemeine Lehrgebiete**

Volkswirtschaftslehre:  
 Finanzwissenschaft:  
 Betriebswirtschaftslehre:  
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen I:  
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen II:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

**(Prädikat)**

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
 Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

---

<sup>1</sup> sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung  
 gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft  
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
 mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung